

Informationen
Amt Kellinghusen
ZUR

Gemeinde- und
Kreiswahl

am
6. Mai 2018

Informationsveranstaltung am 03.05.2018
Amt Kellinghusen

Jürgen Rebien
Amt Kellinghusen

Überblick

1. Allgemeine Hinweise
2. Vorbereitung der Wahl
3. Wahlhandlung
4. Ende der Wahlzeit
5. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
 - 5.1 Kreiswahl einschl. Schnellmeldung
 - 5.2 Gemeindewahl einschl. Schnellmeldung
6. Abschluss der Wahl

Anlagen:

- Übersicht Kennzeichnungskürzel im Wählerverzeichnis
- „Muster“ Wahlschein
- Text: Verpflichtung und Belehrung
- Hinweise zur Gültigkeit von Stimmen auf den Stimmzetteln
- Hinweise zur Zurückweisung von Wahlbriefen

Hinweis:

Der Übersicht halber wird bei Funktionsbezeichnungen etc. nur die männliche Form aufgeführt – die weibliche Form wird in gleichem Maße angesprochen

1. Allgemeine Hinweise

- Jede Gemeinde, mit Ausnahme der Gemeinden Hohenlockstedt und Kellinghusen, bilden je einen Wahlkreis und auch nur einen Wahlbezirk.
- In der Gemeinde Wiedenborstel findet keine Gemeindewahl statt.
- Hohenlockstedt und Kellinghusen bilden aufgrund ihrer Einwohnerzahl je 5 Wahlkreise; es gibt keine weitere Unterteilung in Wahlbezirke.
- Die Gemeinden Wiedenborstel und Hennstedt sind für die Kreiswahl zu einem Wahlbezirk vereinigt.
 - **Wahlkreise** siehe *Anlage* -
alle Wahlkreise sind auch Briefwahlkreise.
- **je Wahlkreis** wurden durch den Gemeindewahlleiter eine ausreichende Anzahl (mindestens 8 Personen) von Wahlhelfern in den Wahlvorstand berufen; neben dem Wahlvorsteher sowie dessen Stellvertreter auch Schriftführer sowie Stellvertreter und Beisitzer
- **Die Verpflichtung des Wahlvorstehers** ist dadurch erfüllt, dass der Gemeindewahlleiter diese Personen in der Schulungsveranstaltung verpflichtet.
- Der **Wahlvorsteher verpflichtet** die übrigen Mitglieder **am Wahltage vor Wahlbeginn (Text siehe Anlage).**
- Das sog. „Erfrischungsgeld“ von 30,- € ist den Wahlvorstehern ausgehändigt und wird am Wahltag gegen Quittung verteilt.

2. Vorbereitung der Wahl

- pünktliches Erscheinen im Wahllokal **(07.30 Uhr !)**
Mit Wahlbeginn 08.00 Uhr müssen alle Vorbereitungen abgeschlossen sein.
- **Wahlkabinen** sind evtl. noch aufzubauen. Wahlkabinen und Wahlurnen sind in ausreichender Zahl in den Wahllokalen bereitgestellt. Bei Problemen am frühen Morgen des Wahltages umgehend Wahlamt informieren!
- **Wahlurne** leeren und verschließen, Vorsteher verwahrt den Schlüssel.
(..darf vor 18.00 Uhr nicht geöffnet werden.)
- **Aushang** der Wahlbekanntmachung und der als Muster gekennzeichneten Stimmzettel für die Gemeinde- und Kreiswahl sowie der Wegweisungen (in den Wahlunterlagen vorhanden).
- **Festlegung der Aufgaben**

Wahlvorsteher:	überwacht Wahlvorgang an der Urne und trägt die Verantwortung für die Durchführung der Wahl
Schriftführer:	Führung des Wählerverzeichnis und Fertigung der Wahlniederschriften
Beisitzer:	Ausgabe Stimmzettel, Entgegennahme der Wahlbenachrichtigung
- **Einteilung der Schichten**

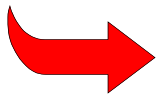
Mindestbesetzung:

Wahlhandlung 08.00 - 18.00 Uhr:
mind. 3 Personen, bestehend aus Wahlvorsteher, Schriftführer oder deren Stellvertreter sowie Beisitzer.

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses:
gesamter Wahlvorstand, mindestens 5 Personen
- **Die Mitglieder des Wahlvorstandes** dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

- **Verbot der Wahlpropaganda**
In und am Gebäude sowie **unmittelbar vor dem Zugang** zu dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild untersagt. Der WV trägt die Verantwortung im Rahmen seines Hausrechts.
- **Wählerverzeichnis** wird ggf. durch den WV berichtigt, sofern ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine vorliegt; bei Bedarf auch während der Wahlhandlung (§ 18 Abs. 5 und § 21 Abs. 2 GKWO)
☞ siehe auch „Briefwahl“ unter „wichtige Hinweise“
- **Erfrischungsgeld**
Auszahlung des Erfrischungsgeldes - bitte beiliegende **Quittungslisten von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnen lassen und den Wahlunterlagen beifügen**

- ***Besondere Vorkommnisse:***



**sofort Gemeindevahllleiter
- Amt Kellinghusen - anrufen !**



Telefonnummer:

Vorwahl Kellinghusen 04822 soweit erforderlich - und die stets besetzten Durchwahlen 39100, 39110 und 39111

- **Beschlüsse des Wahlvorstandes**
Stimmenmehrheit (mehr ja als nein der anwesenden Mitglieder).
- **Öffentlichkeit**
Wahlhandlung ist **grundsätzlich öffentlich**.
- **Hausrecht**
Der WV hat das Hausrecht, er kann Ruhestörer aus dem Wahlraum verweisen. Gleiches gilt für die Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses

3. Wahlhandlung

- **Abgabe der Wahlbenachrichtigung**
Sofern diese nicht vorliegt, den Wähler durch Ausweis oder Pass ausweisen lassen. *Wählen kann demnach **auch**, wer seine Wahlbenachrichtigungskarte nicht mitführt, ggf. auch, wer persönlich bekannt ist.*
Wahlbenachrichtigungen aufbewahren – können hilfreich bei der Feststellung der Stimmabgabevermerke sein - und den Wahlunterlagen beifügen!
- **Wahlberechtigung** wird durch den Schriftführer festgestellt
 - durch Eintrag im Wählerverzeichnis
 - durch Wahlschein für den betreffenden Wahlkreis

Bitte unbedingt prüfen, ob die Wahlberechtigung für beide Wahlen oder nur für die Kreiswahl vorliegt!
☞ siehe ggf. unter „Zurückweisungsgründe“ (S.7) !
Bei Bedenken gegen die Zulassung bei der Briefwahl ist ein besonderer Beschluss des Wahlvorstandes sowie ein Eintrag in die **Niederschrift unter Ziff. 2.5.1** erforderlich.
- **Stimmzettelausgabe**
Ausgabe der amtlichen Stimmzettel der jeweiligen Wahl durch Beisitzer.
- **Stimmabgabe**
Wähler kennzeichnet den/die Stimmzettel in der Wahlkabine mit unradierbarem Stift! und faltet diesen/diese so, dass eine Einsicht nicht möglich ist. Einwurf in die Wahlurne nach Freigabe durch den Wahlvorsteher. **Auf tatsächliche Stimmabgabe achten!**
- **Stimmabgabevermerk**
Eintrag im Wählerverzeichnis durch Schriftführer!
Wichtig zur Kontrolle der Stimmenzählung.
- **Wahlscheine**
(auch bei Nichtzulassung) aufbewahren und am Ende gesondert zählen und in die Niederschrift eintragen – als Anlage beifügen!

- **Hilfestellung**

insbes. bei älteren Mitbürgern oder Wählern mit Behinderungen auf Wunsch der Betroffenen

- **Zurückweisungsgründe**

Personen,

1. die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und keinen Wahlschein besitzen,
2. deren Name im Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk versehen ist und keinen Wahlschein vorlegen können - es sei denn, der Eintrag ist irrtümlich erfolgt (ggf. Veränderungsliste),
3. die im Wählerverzeichnis bereits mit einem Stimmabgabevermerk versehen sind, sofern nicht zweifelsfrei irrtümlich,
4. die den Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet haben oder diesen mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen haben,
5. die ihre Stimmzettel nicht oder nicht so zusammengefaltet haben, dass deren Inhalt verdeckt ist,
6. die mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen wollen,
7. die offensichtlich mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl abgeben wollen.

Aber....

sofern sich ein Wähler verschrieben oder den Stimmzettel zerrissen hat, ist ihm sofern erwünscht ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

- **Briefwahl**

Hat eine wahlberechtigte Person einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe ein Hinweis „W“ eingetragen.

Das Wählerverzeichnis wurde bereits am Donnerstag (heute) vor der Wahl abgeschlossen. Über danach ausgestellte Wahlscheine erhält der WV am Wahltag ein Verzeichnis (telefonisch vorab).

Das Wählerverzeichnis ist soweit möglich vor der Wahlhandlung entsprechend zu berichtigen (s.o.).

Bei plötzlicher schwerer Erkrankung eines Wahlberechtigten können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde (Amt) beantragt werden. Nach Beginn der Wahlhandlung werden Wahlscheine nur ausgestellt, wenn zuvor vom Wahlvorstand der Vermerk „W“ in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, Kontaktaufnahme per Telefon.

Die am Wahltag im Amt bis 16.00 Uhr eingehenden Wahlbriefe werden dem entsprechenden Wahlvorstand umgehend per Boten übermittelt.

- **Urnenwähler mit Briefwahlunterlagen**

Als Urnenwähler wählen lassen – kein Stimmabgabevermerk! - Wahlschein und Briefwahlunterlagen abnehmen.

- **Zulassung der Wahlbriefe**

Wahlvorstand verfährt genau nach
§§ 35 Abs.2 Nr. 1 GKWG i.V.m. 53 GKWO

Siehe auch Anlage: Hinweise zur Zurückweisung von Wahlbriefen

§ 53 GKWO:

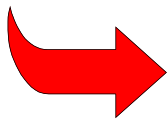
- ein/e Beisitzer/in *öffnet* Wahlbriefe nacheinander und *entnimmt* den Wahlschein und Wahlumschlag (*beachte*: in dieser Phase in keinem Fall die *blauen* Wahlumschläge öffnen, da sonst Zuordnung zum Wähler/ zur Wählerin möglich!)

- *Vorstand prüft*, ob ein Zurückweisungsgrund nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 GKWG vorliegt. Ist ein Wahlschein im „Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine“ aufgeführt, wird dieser Wahlbrief ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt

(Niederschrift über die Kreiswahl: Nr. 2.5.2, Niederschrift über die Gemeindewahl: Nr. 2,4 – Verweis auf Kreiswahl)

- ist weder Wahlschein noch Wahlumschlag zu beanstanden, wird der Wahlumschlag **ungeöffnet(!)** in die Wahlurne gelegt!
- Beisitzer sammelt die Wahlscheine
- Schriftführer trägt Gesamtzahl und Zahlen der zugelassenen sowie zurückgewiesenen Wahlbriefe ein
(Wahlniederschrift Nr. 2.5.1/ 2.5.2 und 3.2.2)
- Wahlvorstand befasst sich mit allen ihm zugegangenen Wahlbriefen
- Verfahren bzgl. der zurückgewiesenen Wahlbriefe:
☞ siehe **Wahlniederschrift Kreiswahl Nr. 2.5.3**

In Zweifelsfällen:



Amt Kellinghusen anrufen :

Telefonnummer:

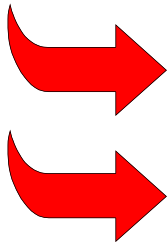
Vorwahl Kellinghusen 04822 soweit erforderlich - und die stets besetzten Durchwahlen 39100, 39110 und 39111

4. Ende der Wahlzeit:

Wahlsonntag, 18.00 Uhr oder später, sofern noch ein Wähler bei der Stimmabgabe

- Wahlvorsteher gibt das Ende bekannt
- nur noch Wähler zur Stimmabgabe zulassen, die sich bereits im Wahllokal befinden
- Zutritt solange sperren
(Wahlraum nicht verschließen)
- Wahlvorsteher erklärt die Wahlhandlung für geschlossen

5. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses



Sorgfalt geht vor Schnelligkeit!

Erst **Kreiswahl, dann die **Gemeindewahl**
getrennt nacheinander auswerten!**

Der Wahlvorstand ermittelt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung *ohne Unterbrechung* das Wahlergebnis.

Wichtig dabei.....

alle nicht benutzten Stimmzettel sind vom Wahltisch zu entfernen, erst dann ist die Wahlurne zu öffnen und mit der Zählung zu beginnen

5.1 Zählung der Wähler

Zählverfahren (in allen Wahlkreisen mit Briefwahl):

(Ziff.5.2.2 des Merkblatts)

- **Stimmzettel der Briefwähler/innen** den Wahlumschlägen entnehmen und in gefaltetem (!) Zustand mit Stimmzetteln der Urnenwähler/innen vermengen
- *anschließend:* Stimmzettel getrennt nach **Kreis- und Gemeindewahl** ablegen und jeweils **getrennt zählen**
✂... mehrfach abgegebene Stimmzettel und leer abgegebene Wahlumschläge gelten als ein Stimmzettel!

Bitte „leer“ entsprechend auf Umschlag vermerken!

Leer abgegebene Wahlumschläge (blau) werden **nur** bei der Zählung der Wähler für die Kreiswahl berücksichtigt!
Nr.3.2.1 der Wahlniederschrift

- **Stimmabgabevermerke** – getrennt nach **Kreis** u. **Gemeinde** – im Wählerverzeichnis sowie entgegengenommene Wahlscheine zählen; d.h. **getrennte Zählung der Urnenwähler-/innen und Briefwähler-/innen**
- Achtung: § 98 II GKWO!
- diese Ergebnisse in den Wahlniederschriften getrennt und nacheinander vermerken jeweils **unter Nr. 4!**
- **zur Kontrolle:** Vergleich in der jeweiligen Wahlniederschrift wie folgt:

Anzahl der *Stimmzettel* (einschl. leer abgegebene Wahlumschläge, die jeweils als 1 Stimmzettel gelten, jedoch nur bei der Kreiswahl

mit

Summe der Stimmabgabevermerke *und* der entgegengenommenen Wahlscheine.

- falls keine Übereinstimmung nach wiederholter Zählung:
 - ☞ siehe [Wahl-Niederschrift Nr. 3.7](#) bei verbundener Kreis – und Gemeindewahl
- Anzahl der der Urne entnommenen Stimmzettel (einschl. leer abgegebener Umschläge - s.o.)
= *Anzahl der Wählerinnen und Wähler!*

5.2 Zählung der Stimmen für die **Kreiswahl** (nach Zählung der Wähler!)

Stapelverfahren nach § 58 GKWO (Ziff.5.3.1 des Merkblatts)

- Beisitzer ordnen Stimmzettel und *leer* abgegebene Wahlumschläge, indem folgende *Stapel* gebildet werden:
 - *nach Bewerbern, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig für dieselbe/denselben Bewerber (einschl. zweifelsfrei als gültig zu bewertende)*
 - *ungekennzeichnete Stimmzettel und leer abgegebene Wahlumschläge*
 - *übrige Stimmzettel (einschl. derjenigen, die zweifelsfrei als ungültig zu bewerten)*
- WV prüft jeden Stapel einzeln nacheinander in der Reihenfolge der Bewerber/in und sagt an, für welchen Bewerber/in der Stapel Stimmen enthält.
Bei Zweifel :
Dem Stapel mit den übrigen Stimmen hinzufügen!
- Vorsteher prüft anschließend die ungekennzeichneten Stimmzettel und leer abgegebenen Wahlumschläge. Er sagt an, dass die Stimme ungültig ist u. versieht jeden Stimmzettel und Umschlag auf der Rückseite mit dem **Vermerk „ungültig“**
Siehe auch Anlage: Hinweise zu ungültigen Stimmen!

- je zwei vom WV bestimmte Beisitzer **zählen danach** die bereits geprüften Stapel unter **gegenseitiger Kontrolle** durch und ermitteln die Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen

- Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben:

- alle zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen sind bereits gezählt worden (kein Beschluss erforderlich!)

- Wahlvorstand entscheidet nun über die Gültigkeit/Ungültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln (Stapelbildung) abgegeben worden sind. Beschluss über jeden Stimmzettel - Entscheidung wird jeweils bekannt gegeben. Auf der Rückseite des Stimmzettels vermerken: „Für gültig bzw. ungültig erklärt“. **Wahlniederschrift Nr. 3.3.2 und 3.4 beachten!**

- Die ermittelten Zahlen – ggf. auf Grundlage einer erneuten Zählung (**Wahlniederschrift Nr. 3.5**) in der **Wahlniederschrift unter Nr.4** eintragen.

Mündliche Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlvorsteher

In den Gemeinden Hohenlockstedt und Kellinghusen ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Kreiswahl aus den Wahlkreisen erforderlich! Dies erfolgt erst im Anschluss an die Auszählung der Gemeindewahl durch den Gemeindewahlleiter im Amtsgebäude Kellinghusen!

Schnellmeldung anhand der den Wahlunterlagen beigefügten Anlage (Nummer 30 zu § 60 GKWO)....

alle Wahlvorstände melden
nur an das Amt Kellinghusen!

Das Wahlergebnis in den Gemeinden



Telefonnummer:

Vorwahl Kellinghusen 04822 soweit erforderlich - und die stets besetzten Durchwahlen 39100, 39110 und 39111

„Gemeinde, ggf. Wahlkreis Nummer

**Wahlergebnis für die Kreiswahl
im Wahlkreis Nummer**“

Nach Schnellmeldung der Kreiswahl.....

bitte die **vollständig ausgefertigte Kreiswahl**niederschrift mit den erforderlichen Unterschriften und allen verpackten und versiegelten Kreiswahlunterlagen zusammenstellen und verwahren.

5.2 Zählung der Stimmen der Gemeindewahl

Stapel-Listen-Verfahren nach § 57 GKWO (Ziff. 5.4.1.2. des Merkblatts)

...erst, wenn das Ergebnis der Kreiswahl feststeht, die dazugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind!!

Sortierung der Stimmzettel:

- a) nach Parteien/Wählergruppen, getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen jeweils alle verfügbaren Stimmen für Bewerber/in **derselben Partei/Wählergruppe** zweifelsfrei gültig abgegeben wurden.
- b) einen Stapel mit den anderen Stimmzetteln, auf denen zweifelsfrei gültige Stimmen abgegeben wurden.
- c) ungekennzeichnete Stimmzettel und
- d) einen Stapel mit den **übrigen Stimmzetteln** (ungültig und zweifelhaft).

Zu a) **-Stapelverfahren-**

Vorsteher prüft die Stimmzettel, 2 Wahlvorstandsmitglieder zählen die Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle

zu b) und c) **-Zähllistenverfahren-**

Zählung beider Stapel nacheinander mit Hilfe der Zählliste und Gegenzählliste (Anlage 29 zu § 57 GKWO)

zu d) **-Zähllistenverfahren-**

Wahlvorstand entscheidet bei jedem Stimmzettel durch Beschluss über Gültigkeit oder Ungültigkeit und gibt Entscheidung bekannt. Verzeichnung in Zählliste und Gegenzählliste.

Zählliste und Gegenzählliste müssen übereinstimmen, ggf.

Unterschiede aufklären.

Die vorstehend ermittelten Zahlen sind in der **Wahlniederschrift unter Nr. 4** einzutragen und zu überprüfen.

Mündliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Gemeindewahl in jedem Wahlkreis/Wahlbezirk durch den WV - Vervollständigung der Niederschrift sowie der Unterlagen!

alle Wahlvorstände melden nur an das Amt Kellinghusen das Wahlergebnis in den Gemeinden –



Telefonnummer:

Vorwahl Kellinghusen 04822 soweit erforderlich - und die stets besetzten Durchwahlen 39100, 39110 und 39111

„Gemeinde, ggf. Wahlkreisnummer.....

Wahlergebnis für die Gemeindewahl

Abgabe der verpackten und versiegelten Unterlagen am Wahlsonntag spätestens bis 23.30 Uhr an das Amt Kellinghusen, Raum 251 im Obergeschoss Hauptstraße 14, Kellinghusen.

Kann der Termin *aus besonderen Gründen* nicht eingehalten werden, sind die Wahlunterlagen am Montag in der Zeit von 08:30 bis *spätestens* 10:00 Uhr abzugeben – Raum 249 im Obergeschoss, Hauptstraße 14. Kellinghusen.

Wir wünschen Ihnen und uns einen reibungslosen Wahlverlauf und bedanken uns bereits an dieser Stelle für Ihre Mitarbeit zur Gewährleistung einer demokratischen Willensbildung!

Ihr Wahl Team im Amt Kellinghusen

Raum für eigene Notizen:

Legende über die Bemerkungstexte

Nr.	Bem. kurz	Bemerkung
1	Eintrag vAw	Eintrag einer Person in das Wählerverzeichnis / Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen
2	Eintrag (Antr.)	Eintrag einer Person in das Wählerverzeichnis / Abstimmungsverzeichnis auf Antrag
3	Eintrag (Ber.)	Eintrag einer Person in das Wählerverzeichnis / Abstimmungsverzeichnis nach Entscheidung über Antrag auf Berichtigung oder Einspruch
11	Streichung vAw	Streichung von Amts wegen aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit
12	Wegzug	Streichung von Amts wegen aufgrund Verlegung des Wohnsitzes
13	lt. Mitteilung	Streichung von Amts wegen nach Mitteilung der Fortzugsgemeinde über Eintrag in das Wählerverzeichnis / Abstimmungsverzeichnis
14	Streich. (Ber.)	Streichung nach Entscheidung über Antrag auf Berichtigung oder Einspruch
21	Eintrag (Umzug)	Eintrag einer Person in das Wählerverzeichnis / Abstimmungsverzeichnis nach Umzug
22	Streich.(Umzug)	Streichung auf aufgrund Verlegung des Wohnsitzes nach Umzug
23	Ber. (Anshr.)	Änderung auf Antrag zur Person (Anschrift)
31	Ber. (Name)	Änderung auf Antrag zur Person (Familiennamen)
32	Ber. (Dr.)	Änderung auf Antrag zur Person (Doktorgrad)
33	Ber. (Rufname)	Änderung auf Antrag zur Person (Rufname)
34	Ber. (Gebdat)	Änderung auf Antrag zur Person (Geburtsdatum)
35	Ber. (Anshr.)	Änderung auf Antrag zur Person (Anschrift)
36	Korr (Name)	Änderung von Amts wegen zur Person (Familiennamen)
37	Korr (Dr.)	Änderung von Amts wegen zur Person (Doktorgrad)
38	Korr (Rufname)	Änderung von Amts wegen zur Person (Rufname)
39	Korr (Gebdat)	Änderung von Amts wegen zur Person (Geburtsdatum)
40	Korr (Anshr.)	Änderung von Amts wegen zur Person (Anschrift)
41	Korr. (Geschl.)	Änderung von Amts wegen zur Person (Geschlecht)
42	Ber. (Vornamen)	Änderung auf Antrag zur Person (Vornamen)
43	Korr (Vornamen)	Änderung von Amts wegen zur Person (Vornamen)
51	Akt. (Antrag)	Aktivieren einer oder mehrerer Wahlen auf Antrag der Person
52	Akt. (Korr.)	Aktivieren einer oder mehrerer Wahlen als Korrektur
53	Aktivierung vAw	Aktivieren einer oder mehrerer Wahlen von Amts wegen
61	Änderung vAw	Änderung der Wahlberechtigung von Amts wegen
80	Korr. (BWg)	Hinweis zur Gültigkeit der Briefwahl wurde korrigiert
86	Unterschr(rea.)	Unterschrift reaktiviert
87	Stimmabg(rea.)	Stimmabgabe reaktiviert

Legende über die Bemerkungstexte

Nr.	Bem. kurz	Bemerkung
88	Unterschr(ung.)	Unterschrift ungültig
89	Stimmabg(ung.)	Stimmabgabe ungültig
90	Nachdruck	Nachdruck eines Wahlscheines
91	Wahlschein	Wahlschein
92	Abst.-schein	Abstimmungsschein
93	Stimmschein	Stimmschein
94	Eintr.-schein	Eintragungsschein
95	Unterschrift	Unterschrift
96	Unterschr(erf.)	Unterschrift erfasst
97	Unterschr(ann.)	Unterschrift annulliert
98	Stimmabg(erf.)	Stimmabgabe erfasst
99	Stimmabg(ann.)	Stimmabgabe annulliert
	N	für diese Wahl besteht kein Wahlrecht
	K	für diese Wahl besteht kein Wahlrecht, aber ein Wahlrecht auf Ebene des Landkreises

Gültig für die Kreiswahl Gemeindewahl

Wahlschein

für die Wahl

der Vertretung des Kreises Steinburg
der Vertretung der Gemeinde Fitzbek

Nr. 1366

Nur gültig für den Gemeindewahlkreis I
für die Gemeinde ¹⁾

Fitzbek

am 06. Mai 2018

Wählerverzeichnis Nr. I / 150
oder

Frau



25579 Fitzbek

Erteilung eines Wahlscheins
nach § 18 Abs. 2 GKWO²⁾

geboren am 26.07.1962

wohnhafte in ³⁾

(Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Passes durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl an der Kreiswahl Gemeindewahl teilnehmen.

Kellinghusen, 27.04.2018
(Ort, Datum)



(Dienstsiegel)

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hauschildt
Hauschildt
Hauschildt

(Dienststelle, Unterschrift)

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!
- Bitte anliegendes Merkblatt beachten -

Nachstehende "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" bitte nicht abschneiden.
Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen.
Dann erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl ⁴⁾

Ich versichere gegenüber der Gemeindewahlleiterin / dem Gemeindewahlleiter an Eides Statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson nach dem erklärten Willen der Wählerin / des Wählers ⁴⁾ - gekennzeichnet habe.

....., den

Unterschrift der Wählerin / des Wählers

- oder -

Unterschrift der Hilfsperson ⁵⁾

(Vor- und Familienname)

(Vor- und Familienname)

Weitere Angaben bitte in Blockschrift

(Vor- und Familienname)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl und Wohnort)

- Nichtzutreffendes streichen.
- Zutreffendenfalls ankreuzen.
- Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.
- Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich dabei von einer Hilfsperson helfen lassen. Diese unterzeichnet auch die "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl". Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl der anderen Person erfahren hat.

Verpflichtung und Belehrung

Ich verpflichte Sie in meiner Funktion als
Wahlvorsteher/-in

zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes
und

zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer
amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen
Tatsachen, insbesondere über alle dem
Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten

Hinweise zur Gültigkeit von Stimmen: (§35 Abs. 1 GKWG)

Ungültige Stimme, wenn der Stimmzettel

- als nicht amtlich hergestellt erkennbar oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist
- keine Kennzeichnung enthält
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt
- mehr Kennzeichnungen enthält, als unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält

Hinweise zur Zurückweisung von Wahlbriefen: (§35 Abs. 2 GKWG)

Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist
- der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält
- der Wahlbriefumschlag keinen Stimmzettelumschlag enthält
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält
- der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.